jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2024/4/8 6Ob3/09y; 1Ob75/16k; 5Ob85/17m; 3Ob166/17h; 1Ob129/18d; 7Ob110/18d; 6Ob12/19m; 1Ob15

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.04.2024

Norm

AußStrG 2005 §5 Abs1
AußStrG 2005 §25 Abs2 Z1

Rechtssatz

Nach § 5 Abs 1 AußStrG hat das Gericht in jeder Lage des Verfahrens (also auch noch im Rechtsmittelverfahren) zur Beseitigung des Mangels der Verfahrensfähigkeit das Erforderliche anzuordnen. Das Rechtsmittelgericht hat die nach seiner Meinung unterlassenen Verfügungen gemäß § 5 Abs 1 AußStrG selbst zu treffen und kann dabei auch im Verfahren außer Streitsachen angemessene Fristen setzen, auch wenn § 5 Abs 1 AußStrG im Gegensatz zu § 6 Abs 2 ZPO solches nicht ausdrücklich vorsieht.Nach Paragraph 5, Absatz eins, AußStrG hat das Gericht in jeder Lage des Verfahrens (also auch noch im Rechtsmittelverfahren) zur Beseitigung des Mangels der Verfahrensfähigkeit das Erforderliche anzuordnen. Das Rechtsmittelgericht hat die nach seiner Meinung unterlassenen Verfügungen gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AußStrG selbst zu treffen und kann dabei auch im Verfahren außer Streitsachen angemessene Fristen setzen, auch wenn Paragraph 5, Absatz eins, AußStrG im Gegensatz zu Paragraph 6, Absatz 2, ZPO solches nicht ausdrücklich vorsieht.

Entscheidungstexte

- RS0125145">6 Ob 3/09y
  Entscheidungstext OGH 26.03.2009 6 Ob 3/09y
  Beisatz: Andernfalls könnte ja nie über den vorliegenden Revisionsrekurs entschieden werden, wenn eine Sanierungshandlung nicht vorgenommen wird. (T1)
- RS0125145">1 Ob 75/16k
  Entscheidungstext OGH 30.08.2016 1 Ob 75/16k
  Auch
- RS0125145">5 Ob 85/17m
  Entscheidungstext OGH 27.06.2017 5 Ob 85/17m
- RS0125145">3 Ob 166/17h
  Entscheidungstext OGH 21.02.2018 3 Ob 166/17h
  Auch
- RS0125145">1 Ob 129/18d
  Entscheidungstext OGH 26.09.2018 1 Ob 129/18d
  Auch; Beisatz: Im Verfahren außer Streitsachen kann § 25 Abs 2 Z 1 AußStrG 2005 für eine beschlussmäßige Unterbrechung herangezogen werden. (T2)
  Bemerkung: Abweichend zu der in 1 Ob 236/08z vertretenen Auffassung. (T3)
- RS0125145">7 Ob 110/18d
  Entscheidungstext OGH 04.07.2018 7 Ob 110/18d
- RS0125145">6 Ob 12/19m
  Entscheidungstext OGH 27.06.2019 6 Ob 12/19m
- RS0125145">1 Ob 157/23d
  Entscheidungstext OGH 08.04.2024 1 Ob 157/23d
  Beisatz: Hier: Außerstreitverfahren - Aufteilung nach §§ 81 ff EheG - insolventer Ehegatte. Auftrag an Insolvenzverwalter zur Bekanntgabe des Verfahrenseintritts bzw nachträglicher Genehmigung von Verfahrenshandlungen durch den OGH. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0125145

Im RIS seit

25.04.2009

Zuletzt aktualisiert am

26.09.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at